

# Gemeinde Worpswede

Der Bürgermeister

## Bekanntmachung

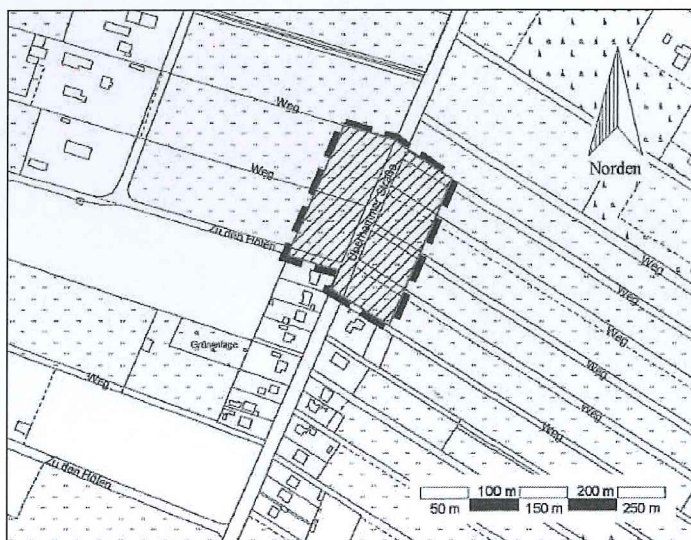
### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Überhammer Straße“

#### hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 16.06.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Überhammer Straße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Worpswede entwickelt und somit gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht genehmigungspflichtig.

Der Änderungsbereich mit einer Größe von ca. 1,97 ha umfasst den gesamten Geltungsbereich. Er liegt am Rand eines Teiles der Ortschaft Überhamm, siehe Lageplan.



Der Bebauungsplan Nr. 65 „Überhammer Straße“, 1. Änderung, einschließlich seiner Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Worpswede, Zimmer 15, Bauernreihe 1, 27726 Worpswede, während der Öffnungszeiten (montags-freitags von 08:00 – 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 – 18:00 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Worpswede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden kann.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 65 „Überhammer Straße“, 1. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Worpswede, den 22.06.2016

Der Bürgermeister

- Schwenke -